

## 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017, 89 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Scholz, Zweite Bürgermeisterin Fegebank, Senator Grote und Staatsrat Schmidt vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

### A. Gesetzesbeschluss des Bundestages

**TOP 6** Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als **sichere Herkunftsstaaten**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz sollten die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden. Von Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats gestellt Asylanträge können grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, die Verfahrensfristen werden verkürzt. Das Recht auf individuelle Prüfung des Asylantrags bleibt allerdings bestehen, es gibt lediglich eine Beweislastumkehr zu Lasten des Antragsstellers. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat grundsätzliche Bedenken geäußert und die Bundesregierung gebeten, im weiteren Beratungsverfahren bestehende Zweifel an der Einstufung insbesondere mit Blick auf die Situation von Homo-, Trans- und Intersexuellen und den Territorialstreit in der Westsahara auszuräumen. Dem ist die Bundesregierung mit einer Protokollerklärung nachgekommen, mit der unter anderem darauf hingewiesen wird, dass die Asylanträge von den Angehörigen besonders vulnerabler Gruppen weiterhin individuell geprüft werden.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt.

### B. Initiativen der Länder

**TOP 13a** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes** zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

**TOP 13b** Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes aus Niedersachsen wird ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts zum Urteil über das NPD-Verbot aufgegriffen und die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien von der Parteienfinanzierung auszuschließen, geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in zwar gegen ein Parteiverbot der NPD ausgesprochen, dabei allerdings festgestellt, dass die Ziele der NPD und das Verhalten ihrer Anhänger gegen die Menschenwürde und den Kern des Demokratieprinzips verstoßen. Ein Verbot sei lediglich an ihrem politischen Misserfolg und der derzeit geringen politischen Einflussnahme gescheitert.

Die Aufrechterhaltung einer wehrhaften Demokratie erlaubt eine Durchbrechung der grundgesetzlich zu gewährleistenden Chancengleichheit aller Parteien.

Der Entwurf eines Begleitgesetzes schafft in Ergänzung der erforderlichen Änderung im Grundgesetz die Rechtsgrundlage bei den einfachgesetzlichen Normen. Tatbestandlich sind hierfür Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erforderlich. Dabei soll auch eine Förderung verfassungsfeindlicher Parteien durch das Körperschaftssteuerrecht vermieden werden.

Der Bundesrat hat mit zwei Plenaranträgen aller Länder eine Neufassung der Gesetzentwürfe beschlossen, mit denen die Entscheidung über den Ausschluss einer Partei von der staatlichen Teilfinanzierung dem Bundesverfassungsgericht übertragen wird. Die so geänderten Gesetzentwürfe wurden einstimmig beim Deutschen Bundestag eingebracht.

#### TOP 19

EntschlieÙung des Bundesrates für eine baldige Umsetzung eines **zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS)** unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen

Mit der EntschlieÙung Baden-Württembergs wird die Bundesregierung gebeten, sich für eine baldige Umsetzung eines zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen und unter Beachtung ausreichenden Schutzes der personenbezogenen Daten einzusetzen. Die Erfahrungen in dem aktuellen Kriminalfall einer in Freiburg getöteten Studentin bezüglich der nachträglich erlangten Erkenntnisse über eine frühere Verurteilung des Tatverdächtigen in Griechenland sowie die anhaltende Gefahr terroristischer Anschläge zeigen die Bedeutung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission sieht selbst die Notwendigkeit eines zentralen Informationssystems, sollte daher insbesondere auch von der Bundesregierung gebeten werden, nun für eine baldige Umsetzung eines solchen Reformvorhabens einzutreten.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs gefasst.

#### TOP 22

EntschlieÙung des Bundesrates

Für ein **Einwanderungsgesetz**: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln

Mit der EntschlieÙung der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bremen wird nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ein Einwanderungsgesetz gefordert. Es wird erwartet, dass auch in Zukunft die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter abnehmen und gleichzeitig der Fachkräftebedarf gerade im qualifizierten Bereich steigen wird. Angesichts dieser Entwicklung bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Debatte über Einwanderung und die damit verbundenen Veränderungen. In einem speziellen Einwanderungsgesetz sollen sämtliche Regelungen für die arbeitsmarktbezogene Einwanderung zusammengefasst werden, es soll leicht verständlich sein und verlässliche Rahmenbedingungen bieten. Das Beratungsangebot für Einwanderer und für Arbeitgeber soll ebenso verbessert werden wie das Angebot zum Erlernen

der deutschen Sprache. Engpassberufe, in denen das inländische Fachkräftepotenzial nicht ausreicht, sollen definiert und ein verlässlicher Familiennachzug ermöglicht werden. Dabei soll sich das Einwanderungsgesetz in erster Linie an hochqualifizierte Arbeitskräfte richten, darüber hinaus aber auch Instrumente zur gezielten Berücksichtigung der Arbeitsmarkteinwanderung auf anderen Qualifikationsniveaus schaffen, das inländische Arbeitskräftepotenzial berücksichtigen und ausschöpfen, sowie Verschlechterung bei den Arbeitsbedingungen vermeiden.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung nicht gefasst. Nordrhein-Westfalen hatte mit einem von Hamburg unterstützten aber im Bundesrat abgelehnten Plenarantrag Änderungen an der EntschlieÙung vorgeschlagen. Dabei wurden insbesondere der Verzicht auf die individuelle Vorrangprüfung, der Verzicht auf Deutschkenntnisse vor dem Familiennachzug, die regelhafte Akzeptanz von Mehrstaatigkeit und der „Spurwechsel“ gestrichen. Das Einwanderungsgesetz sollte sich nach der Neufassung in erster Linie an hochqualifizierte Arbeitskräfte richten.

## TOP 25

### EntschlieÙung des Bundesrates zur **Unterstützung von Mieterstrommodellen**

Mit der EntschlieÙung Nordrhein-Westfalens soll die Bundesregierung aufgefordert werden, von der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) verankerten Verordnungsermächtigung zu Gunsten einer Mieterstromverordnung zeitnah Gebrauch zu machen. Mit dem EEG 2017 gab es eine politische Verständigung darauf, durch so genannte Mieterstrommodelle Mieter unmittelbar wirtschaftlich an der Energiewende teilhaben zu lassen. Dafür soll Mieterstrom aus Photovoltaik-Anlagen gefördert werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, die steuerlichen Hemmnisse für Mieterstrommodelle im Körperschafts- und Gewerbesteuer-gesetz abzubauen. Durch das aktuelle Körperschafts- und Gewerbesteuer-gesetz führten die Stromerzeugung und die Stromversorgung der Mieterinnen und Mieter für Wohnungsunternehmen zum Verlust der steuerlichen Privilegien. Vor diesem Hintergrund setzten nur vereinzelt Wohnungsbaugesellschaften Mieterstrommodelle um.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung mit den Stimmen Hamburgs nach Maßgabe von Änderungen gefasst. Da nach den aktuellen Entwicklungen nicht zwingend die Umsetzung der Mieterstromverordnung erforderlich ist, sondern gegebenenfalls auch eine direkte Umsetzung im EEG erfolgen kann, wird die EntschlieÙung um diese Möglichkeit ergänzt. Darüber hinaus wurde die konkrete Aufzählung von Betreibermodellen zum Mieterstrom gestrichen.

## C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

**TOP 26a** Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Infrastrukturabgabengesetzes**

**TOP 26b** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten **Verkehrsteueränderungsgesetzes**

Nachdem sich EU-Kommission und Bundesregierung Ende letzten Jahres über die Ausgestaltung der Pkw-Maut geeinigt haben, hat die Bundesregierung einen neuen nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf soll die EU-Rechtskonformität des bereits 2015 beschlossenen „Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen“ hergestellt werden. Die Europäische Kommission hat gegen das Infrastrukturabgabengesetz ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bis zu dessen Ende der Vollzug des Gesetzes aufgeschoben wurde. In Absprache mit der Europäischen Kommission soll es mit der geänderten Pkw-Maut für Autofahrerinnen und Autofahrer aus dem Ausland nun sechs statt drei Optionen bei den Kurzzeitvignetten geben. Sie gelten für eine Dauer von zehn Tagen, zwei Monaten oder für ein Jahr. Die Preise der Vignetten werden stärker gespreizt als geplant. Die günstigste Zehntagesvignette ist deshalb schon für 2,50 Euro statt 5 Euro zu haben. Für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge gilt die Jahresmaut auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes

Um durch die Einführung der Pkw-Maut eine Mehrbelastung für deutsche Autofahrer zu vermeiden, hat die Bundesregierung eine steuerliche Entlastung für besonders schadstoffarme Fahrzeuge beschlossen.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs Stellung genommen und hält darin u.a. fest, dass die Einführung der Infrastrukturabgabe auch mit den Änderungen dieses Gesetzentwurfs eine Belastung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bleibe. Es wird zudem darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausreichend valide Berechnungen bzgl. Einnahmen sowie den Ausgaben für die Implementierung und den Betrieb des Maut-Konzeptes vorzulegen. Des Weiteren soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf Antrag eines Landes durch RVO auf die Entrichtung der Infrastrukturabgaben auf genau bezeichneten Abschnitten von Bundesautobahnen zu verzichten, wenn dies zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf grenznahe Unternehmen gerechtfertigt sei.

**TOP 30** Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Waffengesetzes** und weiterer Vorschriften

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf werden Änderungen am Waffengesetz und damit verbundenen weiteren Rechtsvorschriften umgesetzt, die seit der letzten inhaltlichen Änderung des Waffenrechts offenbar geworden sind. Zwar hat sich das Anforderungsniveau des Waffenrechts insgesamt bewährt, jedoch sind systematische Verschärfungen ebenso wenig angebracht wie systematische Lockerungen. Allerdings gibt es Anpas-

sungsbedarfe mit Blick auf die Vollzugspraxis sowie regelungstechnische Mängel. So werden die Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen von Verweisen auf überholte technische Normen bereinigt und an aktuelle technische Standards angepasst. Die Interessen der Besitzer werden mit einer Besitzstandsregelung gewahrt. Um die Zahl illegal zirkulieren-der Waffen zu verringern, ist eine befristete Strafverzichtsregelung vorgesehen. Für den Zeitraum eines Jahres besteht die Möglichkeit, sich unerlaubt besessener Waffen straflos zu entledigen. Diese müssen dann allerdings an den staatlichen Bereich abgegeben werden. Im Unterschied zu früheren Amnestieregelungen ist es nicht möglich, die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. In dieser bittet er unter anderem um Prüfung, ob nicht ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen ergänzt werden sollte. Außerdem wurde auf Antrag Hamburgs die Möglichkeit gefordert, das persönliche Erscheinen des Antragsstellers zur Abholung seiner Erlaubnis verlangen zu können, um evidente Zweifel an dessen Zuverlässigkeit erkennen zu können. Außerdem soll eine Regelungslücke geschlossen werden, indem eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde ergänzt wird, wenn ein Schießsportverein aus dem Schießsportverband austritt.

## TOP 35

### Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des **Bundeskriminalamtgesetzes**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar festgestellt, dass die Befugnisse des Bundeskriminalamts bei der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit dem Grundgesetz vereinbar sind, gleichzeitig aber das bestehende Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, seien besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. Außerdem seien besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erforderlich und müssten Berufsgeheimnisträger besonders geschützt werden. Mit der EU-Richtlinie soll der Datenschutz im Polizeibereich weiter harmonisiert werden, um ein vergleichbar hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und um den EU-weiten Informationsaustausch zu verbessern. Der Datenschutz wird in der IT-Architektur des Bundeskriminalamts bislang vertikal durch die Speicherung der Daten in vielen Dateien, welche den Aufgabenschnitt der jeweiligen Organisationseinheiten abbilden, umgesetzt. Die anhaltend hohe Gefährdungslage gebiete zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Anschlägen die notwendigen Befugnisse des Bundeskriminalamts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und dessen Kompetenzen, wo es zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist, moderat auszubauen. Hierzu wird dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit gegeben, Postbeschlagnahmen zur Gefahrenabwehr, Ausschreibungen zu gezielten Kontrollen im präventiven und repressiven Bereich und Ausschreibungen aufgrund von Warnmeldungen anderer Staaten vorzunehmen. Ferner erhält das Bundeskriminalamt eine originäre Ermittlungskompetenz im Bereich der Spi-

onagebekämpfung und damit eng zusammenhängender Delikte. Geregelt wird darüber hinaus die Entnahme von Körperzellen, die Bestimmung von DNA-Identifizierungsmustern und deren Speicherung zur Erkennung von DNA-Trugspuren, die durch Mitarbeiter des Bundeskriminalamts gelegt wurden

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. So wurden auf Antrag Hamburgs mehrere Prüfbitten beschlossen, zum Beispiel ob die Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich den bundesverfassungsrechtlichen Maßstäben genügen. Der Bundesrat fordert zudem, dass die Kosten für die Überwachung von Aufenthalts- und Kontaktverboten sowie für die elektronische Aufenthaltsüberwachung vom Bund übernommen werden. Festgestellt wird, dass eine Übermittlungspflicht der Länder nur insoweit bestehe, wie die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung des Bundeskriminalamtes erforderlich sei. Weitere Prüfbitten beziehen sich auf die Mitteilungspflichten der Justizbehörden zu Freiheitsentziehungen und weitergehende Bestimmungen zu dem vorgesehenen Richtervorbehalt.

#### TOP 36

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (**Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU** - DSAnpUG-EU)

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs ist es, ein gleichwertiges Schutzniveau bei der Datenverarbeitung in der EU sicherzustellen. Aufgrund einer Reihe von Öffnungsklauseln ergibt sich jedoch neben dem unmittelbar geltenden Recht Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber. So ist es erforderlich, das Bundesdatenschutzgesetz komplett neu zu fassen, um ein reibungsloses Zusammenspiel der EU-Vorgaben mit dem stark ausdifferenzierten Datenschutzrecht zu ermöglichen. Die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes besteht aus vier Teilen. Bei den gemeinsamen Bestimmungen sollen unter anderem Regelungen zu Datenschutzbeauftragten geschaffen werden. Die Bestimmungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung umfassen beispielsweise die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Mit den Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie sollen die Betroffenenrechte ausformuliert werden. Außerdem gibt es besondere Bestimmungen für Datenverarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung bzw. der Richtlinie fallenden Tätigkeiten. Daneben beinhaltet das Gesetz Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes und des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. So wurden mehrere Anträge Hamburgs angenommen, in denen sich der Bundesrat beispielsweise dafür ausspricht, die Landesdatenschutzbeauftragten im Europäischen Datenschutzausschuss zu stärken. Auch bei Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, soll nach Auffassung des Bundesrates ein hoher Aufwand bei der Auskunftserteilung kein Grund sein, das Auskunftsrecht der Betroffenen einzuschränken. Ein weiterer Themenbereich der Stellungnahme des Bundesrates ist die Vorschrift zu Versicherungsverträgen. Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob die

Vorschriften auf weitere Vertragsarten ausgeweitet werden können. Mit Unterstützung Hamburgs angenommen wurde eine weitere Stellungnahme, dass zur wirksamen Durchsetzung von Entscheidungen der Datenschutzaufsicht die Anordnung des Sofortvollzugs nicht gestrichen werden darf, und dass eine flächendeckende Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglicht wird.

## TOP 37

### Entwurf eines Gesetzes zur besseren **Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf hat zusätzliche Verbesserungen im Bereich der Rückkehr, insbesondere mit Blick auf solche Ausreisepflichtigen, von denen Sicherheitsgefahren ausgehen, zum Ziel. Diese werden als erforderlich erachtet, damit Bund, Länder und Kommunen die mit der großen Anzahl an Asylsuchenden einhergehenden Herausforderungen meistern können. Unter den Asylsuchenden sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach den in Deutschland geltenden Asylregelungen haben. Mit der bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrages und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht, und die aufenthaltsrechtliche Überwachung von ausreisepflichtigen Ausländern erweitert und die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams auf zehn Tage verlängert. Für Geduldete, die über ihre Identität täuschen oder an der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht mitwirken, soll eine räumliche Beschränkung angeordnet werden können. Künftig dürfen ausländische Reisepapiere von Deutschen mit einer doppelten Staatsangehörigkeit einbehalten werden. Es wird eine Regelung zur unverzüglichen Asylantragsstellung für ein in Obhut genommenes Kind in den Fällen aufgenommen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieses internationalen Schutz benötigt. Zudem wird eine Regelung ergänzt, wonach die Länder die Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, verlängern können.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. U.a. soll auch bei Rücknahme eines Asylantrags die Abschiebungshaft nicht vier Wochen nach Antragsstellung enden. Bei dem Versuch der unerlaubten Ausreise soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Nach Auffassung des Bundesrates soll die Einziehung eines ausländischen Ausweisdokuments bereits dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise vorliegen. Außerdem soll den Jugendämtern Zugriff auf das automatisierte Verfahren zum Abruf der Daten im Ausländerzentralregister gegeben werden. Des Weiteren sollen in bestimmten Fällen die Berufung bzw. in Eilverfahren die Beschwerde zum OVG zugelassen werden, die bisher nicht möglich ist. Hintergrund ist, dass die Justizressorts und Verwaltungsgerichte der Länder für grundsätzliche Fälle gerne eine obergerichtliche Leitentscheidung hätten, nach der sich die Verwaltungsgerichte richten könnten, dies würde im Ergebnis die Verfahren beschleunigen.

**TOP 39** Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Straftaten gegen ausländische Staaten**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll der Straftatbestand der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten gestrichen werden. Dieser Tatbestand stellt ein Sonderstrafrecht dar, das die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und anderer Regierungsvertreter, wenn sie sich in Deutschland aufhalten, gesondert sanktioniert und dafür einen höheren Strafrahmen vorsieht als die allgemeinen Beleidigungsdelikte. Das sei insbesondere deshalb problematisch, weil Beleidigungen gegen diese Personengruppe in aller Regel keinen privaten Hintergrund hätten, sondern Ausfluss des Diskurses in öffentlichen Angelegenheiten. In allen praktisch relevanten Fällen betrifft die Tat somit das Spannungsfeld zwischen Ehrschutz und Meinungsfreiheit (bzw. Presse- oder Kunstfreiheit). Ein Sonderstrafrecht, das die Regierungsvertreter ausländischer Staaten in besonderer Weise vor Ehrverletzungen schützen soll, erscheint nicht mehr zeitgemäß. In dem sensiblen Bereich des Ehrangriffes auf ausländische Regierungsvertreter sollte die Strafverfolgung darüber hinaus nicht von einer Entscheidung der Bundesregierung abhängig sein.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der er fordert, lediglich das Inkrafttreten vom 1. Januar 2018 auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorzuziehen, da für eine zeitliche Verzögerung kein Grund erkennbar sei.

**TOP 40** Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des **Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf soll die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf extremistische Straftäter ausgeweitet werden, die eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten, in- oder ausländische terroristische Organisationen oder für solche Organisationen um Mitglieder werben. Die Voraussetzungen für die fakultative Sicherungsverwahrung sollen um die ersten beiden Tatbestände, die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und die Unterstützung terroristischer Organisationen, erweitert werden, sowie die elektronische Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vollständig verbüßt worden ist. Diese Verschärfungen werden als erforderlich erachtet, weil von den betroffenen Personen erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, wenn diese nach dem Ende der Straftat weiterhin radikalisiert sind.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

**TOP 41** Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - **Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften**

Das Ziel dieses nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfes ist der bessere Schutz von Vollstreckungsbeamten. Werden Vollstreckungsbeamte bei der Ausübung ihres Dienstes angegriffen, gilt dieser Angriff nicht der Individualperson sondern dem Repräsentanten des Staates. Auch für Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste gilt, dass ein Angriff auf sie zugleich einen Angriff auf die öffentliche Sicherheit darstellt. Tätliche Angriffe auf diese Personen sollen stärker sanktioniert werden. Außerdem soll gewährleistet werden, dass der spezifische Unrechtsgehalt des Angriffs auf einen Repräsentanten der staatlichen Gewalt im Strafausspruch deutlich wird. Kernstück ist der neue Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte. Dieser regelt, dass tätliche Angriffe auf Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen sind, zukünftig mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden können. Dabei kommt es künftig nicht mehr darauf an, dass der Angriff auf den Amtsträger während einer konkreten Vollstreckungshandlung erfolgt, sondern nur noch darauf, dass der Angegriffene grundsätzlich mit Vollstreckungshandlungen betraut ist. Daneben sieht der Gesetzentwurf auch Verschärfungen beim Landfriedensbruch vor, so soll die Subsidiarität des Landfriedensbruches gegenüber Straftatbeständen mit höheren Strafrahmen gestrichen werden.

Der Bundesrat hat bei Enthaltung Hamburgs zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen beschlossen.

**TOP 47** Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (**Netzentgeltmodernisierungsgesetz**)

Durch den nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf sollen die so genannten vermiedenen Netzentgelte durch Änderungen insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) langfristig abgeschafft werden. Bisher erhalten die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen von den Betreibern der Stromnetze, in die die Anlagen jeweils einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht dem Netzentgelt des dem jeweiligen Netz vorgelagerten Netzes, weil die dezentral eingespeiste Strommenge nicht aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden muss. Es wird also entgeltpflichtiger Bezug von Strom aus dem vorgelagerten Netz vermieden. Durch den Gesetzentwurf soll dieses Entgelt in mehreren Schritten abgeschmolzen werden. Zunächst soll die Berechnungsgrundlage der vermiedenen Netzentgelte um solche Kostenpositionen bereinigt werden, die durch dezentrale Einspeisungen per se nicht vermieden werden können, nämlich Offshore-Anbindungs- und Erdverkabelungs-Mehrkosten. Des Weiteren soll die Höhe der vermiedenen Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2015 eingefroren werden. Schließlich sollen für neue, volatil einspeisende Anlagen (Wind und PV) ab 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden, für alle anderen Neuanlagen ab 2021. Bei bestehenden Anlagen sollen die vermiedenen Netzentgelte jährlich um 10 Prozent abgeschmolzen werden, bei volatil einspeisenden Anlagen wiederum beginnend im Jahr 2018, bei allen anderen Anlagen beginnend im Jahr 2021. Damit gäbe es nach den Plänen der Bundesregierung ab dem Jahr 2030 keine vermiedenen Netzentgelte mehr.

Der Bundesrat hat überwiegend mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben. So fordert er, dass die Streichung der vNE für dezentrale Erzeugungsanlagen im Gesetzentwurf auf volatile Erzeugungsanlagen (PV, Windkraft) zu begrenzen sind. Zudem soll eine Gebührenpflicht für Amtshandlungen der Regulierungsbehörde eingeführt werden. Darüber hinaus wird die Streichung einer Regelung im Interesse der Entbürokratisierung gefordert. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit den Ländern ein energiewendeorientiertes Zielmodell für die staatlich bedingten Preisbestandteile zu entwickeln sowie eine Regelung zur Stärkung der Transparenz des Netzbetriebs zu schaffen.

Daneben wurde mit den Stimmen Hamburgs einem Plenarantrag von Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein zugestimmt, der obligatorisch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für bundesweit einheitliche Übertragungsnetzentgelte vorsieht. Die entsprechende Rechtsverordnung soll spätestens bis zum 31. August 2017 erlassen werden.

Eine Mehrheit bekamen ferner zwei Plenaranträge des Landes Niedersachsen, wovon der erste zur Klarstellung der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in Bezug auf den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor dient. Der zweite Antrag beinhaltet eine Bitte zur Prüfung, die Zeit bis zum Beginn des Abschmelzungsprozesses zu nutzen, um die konkreten Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation des Schienenverkehrs zu evaluieren.

#### **TOP 51**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur **Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung**

Durch den nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen die nationalen Voraussetzungen für die vorgesehene Ratifikation geschaffen werden. Die Gründung der EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung wurde auf dem Gipfel in Madrid 2010 beschlossen mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure weiter zu vertiefen und die strategische Partnerschaft mit Leben zu füllen. Am 25. Oktober 2016 wurde schließlich das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK Stiftung von Deutschland unterzeichnet, um die Stiftung deutschen Rechts in eine internationale Organisation umzuwandeln.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

#### **D. Verordnungen der Bundesregierung**

#### **TOP 78**

Zweiundfünfzigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Präzisierung der situativen Winterreifenpflicht durch Anpassung der Gruppe der Fahrzeuge, die dieser Pflicht unterliegen. Zudem werden Regelungen bzgl. definierter Anforderungen an Winterreifen in die Verordnung aufgenommen. Um die Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen bei winterlichen Verhältnissen zu berücksichtigen, wird es in der Bußgeldkatalog-Verordnung einen neuen Bußgeldtatbestand geben. Darüber hinaus

enthält die Verordnung Vorschriften für die Beleuchtung von Fahrradanhängern sowie neue Regeln für die Beleuchtung von Fahrrädern. So schreibt sie vor, dass abnehmbare Schlussleuchten und Scheinwerfer zulässig sind, bei Dämmerung oder Dunkelheit aber angebracht sein und auch betrieben werden müssen.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit mehreren Maßgaben zugestimmt. So wurde u.a. mit den Stimmen Hamburgs beschlossen, bestimmte Spezialfahrzeuge von der Winterreifenpflicht auszunehmen. Auch wird die Beleuchtung von Fahrradanhängern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit modifiziert. Als eine weitere Maßgabe wurde mit den Stimmen Hamburgs u.a. beschlossen, dass spätestens ab dem 1. Juli 2020 auch die vorderen Lenkachsen (und nicht nur die Antriebsachse/n) bei Lkw und Bussen mit Winterbereifung ausgerüstet werden sollen.

#### **TOP 79**      Verordnung zur Regelung des **Betriebs von unbemannten Fluggeräten**

Die Verordnung enthält klare Regeln für die Nutzung von Drohnen und Modellflugzeugen. Danach sind sämtliche Fluggeräte dieser Art ab 250 Gramm zu kennzeichnen, eine Plakette muss den Namen und die Adresse des Halters ausweisen. Außerhalb von Modellflugplätzen gelten darüber hinaus weitere Vorschriften. Auch soll der Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als fünf Kilogramm generell unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden, diese Fluggeräte benötigen zusätzlich eine spezielle Aufstiegserlaubnis der jeweiligen Landesluftfahrtbehörde. Für die Nutzung von Drohnen mit mehr als zwei Kilogramm Gewicht brauchen die Steuerer zudem einen Führerschein. Sie müssen besondere Kenntnisse zur sicheren Durchführung des Betriebs vorweisen. Dies gilt nicht für den Betrieb auf Modellfluggeländen. Geregelt wird auch, dass außerhalb von Modellfluggeländen eine Höhenbeschränkung auf 100m gelten soll. Es sei denn, es liegt eine behördliche Ausnahmegenehmigung vor. Untersagt sind bspw. Flüge über besonders sensiblen Gebieten - etwa im An- und Abflugbereich von Flughäfen oder Einsatzorten der Polizei.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs der Verordnung nach Maßgabe von zahlreichen Änderungen zugestimmt. So wird u.a. der Betrieb von „Drohnen“ auf das Höhenband unter 100m beschränkt, und zwar unabhängig davon, ob diese Geräte privat oder gewerblich genutzt werden, bei gleichzeitiger Entlastung des traditionellen Modellflugs, der gemäß der Verordnung mit einer grds. 100m-Flughöhenbeschränkung gedeckelt werden soll. Dies betrifft dann insbesondere Segelflugmodelle, welche klassischerweise an Hängen gestartet werden. Auf Initiative Hamburgs hat der Bundesrat zudem ein Betriebsverbot von Drohnen in der Nähe von Krankenhäusern (100m Abstand) beschlossen. Zudem wird die Bundesregierung gebeten klarzustellen, dass das Betriebsverbot für unbemannte Fluggeräte in u.a. Naturschutzgebieten auch dann gilt, wenn keine landesrechtlichen Regelungen vorhanden sind.

## E. Vorlagen aus dem Europäischen Bereich

### **TOP 63c** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die **Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden** (Neufassung)

Der Verordnungs-Vorschlag ist Teil des Maßnahmenpakets „Saubere Energie für alle Europäer“. Mit der Neufassung soll der institutionelle Rahmen des Energiesystems an die im Rahmen des Winterpakets geschaffenen neuen Marktgegebenheiten angepasst werden. Die zunehmende Vernetzung der EU-Strommärkte erfordert eine engere Koordinierung zwischen den nationalen Akteuren. Weitergehende Befugnisse der ACER in grenzübergreifenden Fragen die koordinierte, regionale Entscheidungen erfordern, sollen zu einer rascheren und wirksameren Entscheidungsfindung beitragen. Regulierungsverfahren sollen gestrafft und die Arbeitsbelastung der nationalen Behörden verringert werden. Die ACER wird, mit wenigen Abweichungen, mit dem „gemeinsamen Konzept“ zu den dezentralen Agenturen in Einklang gebracht. Die ACER wird zudem mit jährlichen Marktüberwachungsberichten beauftragt. Weiter enthält der Vorschlag Anpassungen der Organisationsstruktur der ACER.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs die Subsidiaritätsrüge abgelehnt, mit der u.a. geltend gemacht wird, dass die ACER sich mit den derzeitigen Entscheidungsfindungsmechanismen bewährt habe, die Ausweitung der Letztentscheidungskompetenzen aber abgelehnt werde, denn dies verstoße nicht nur gegen das Subsidiaritätsprinzip, sondern greife auch rechtfertigungslos in die Unabhängigkeit der nationalen Energieregulierungsbehörden ein.

In einer späteren kritischen Stellungnahme sollen diese Punkte thematisiert werden.

### **TOP 70a** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des **Binnenmarkt-Informationssystems**

Im Dienstleistungssektor ist die 2006 erlassene Dienstleistungs-Richtlinie ein wichtiges Instrument, um den Binnenmarkt der EU zu fördern. Die Richtlinie verbietet nationale Regelungen, die die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit unzulässig beschränken, indem sie diskriminieren, unverhältnismäßige Eingriffe enthalten oder nicht durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sind. Zur Einhaltung dieser Pflicht ist ein Notifizierungsverfahren vorgesehen, durch welches die Mitgliedstaaten der Kommission neue beschränkende Rechtsakte zwecks Überprüfung mitteilen. Das Verfahren hat jedoch seit Inkrafttreten der Dienstleistungs-Richtlinie nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Im Jahr 2015 betrafen 40 Prozent der durch die Kommission geführten strukturierten Dialoge neu erlassene nationale Rechtsakte. Das System soll deshalb angepasst werden und einen eigenständigen Rechtsrahmen erhalten.

Der Bundesrat hat ohne die Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge beschlossen, die einen erheblichen Eingriff in die Hoheitsrechte feststellt und die präventive Vereinbarkeitskontrolle des nationalen Rechts allein durch die Kommission rügt. Die Notifizierungspflicht führe dazu, dass anders als bisher der nationale Gesetzgeber auch in Eilfällen auf die Vorabkontrolle durch die Kommission warten müsste. Es bestehen Bedenken im Hinblick auf das Demokratieprinzip – jede parlamentarische Tätigkeit mit Bezug zu Dienstleistungen unterliege dann einem Genehmigungsvorbehalt. Zudem werde wesensverändernd ins Kompetenzgefüge der EU eingegriffen – einschlägig wäre das Vertragsverletzungsverfahren mit Normenkontrolle durch den EuGH. Hamburg sieht keinen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und hat deswegen die Subsidiaritätsrüge abgelehnt, da der Richtlinien-Entwurf den Bereich Binnenmarkt betreffe, in dem die EU eine geteilte Kompetenz habe. Dass „keine Kompetenz der EU bestehe“, wie der Antrag behauptet, sei somit unzutreffend.

#### **TOP 70b**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen beträchtliche Unterschiede bzgl. der Kriterien und der Intensität einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass von Berufsregelungen. Dies wirkt sich negativ auf den grenzüberschreitenden Berufsmarkt aus. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, EU-weite Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderungen bestehender Regelungen festzulegen. Dabei soll der bisher uneinheitlichen Prüfung der Regulierungen seitens der Mitgliedstaaten ein harmonisierter unionsweiter Prüfmechanismus entgegengesetzt werden, der eine Bewertung der nationalen Reglementierungen vor Erlass oder Änderung durch die Mitgliedstaaten erfordert. So sollen bei der Durchführung einer Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung qualitative und möglichst auch quantitative Belege vorgebracht werden. Hierzu hält der Kommissionsvorschlag fest, dass die Beweislast für die Verhältnismäßigkeit und die Rechtfertigung bei den Mitgliedstaaten liege. Als Rechtfertigungsgrundlage können Ziele des Allgemeininteresses wie zum Beispiel Gründe der öffentlichen Ordnung sowie Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher herangezogen werden.

Der Bundesrat hat ohne die Stimmen Hamburgs eine Subsidiaritätsrüge beschlossen: Der Vorschlag bedeute einen Eingriff in das Recht der Mitgliedstaaten zur Regulierung reglementierter Berufe, ohne dass sich das Tätigwerden der EU auf eine erforderliche Rechtsgrundlage stellen ließe. Es wird zudem bezweifelt, dass die Festschreibung EU-weiter Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlasse neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderung bestehender Regulierungen inhaltlich verhältnismäßig, erforderlich und angemessen sind. Hamburg lehnt die Subsidiaritätsrüge ab, da zwar ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gesehen wird, dies aber keine Subsidiaritätsrüge rechtfertige, sondern in einer späteren kritischen Stellungnahme thematisiert werden soll. Hamburg lehnt die Subsidiaritätsrüge ab, da zwar ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip gesehen wird, dies aber keine Subsidiaritätsrüge rechtfertige, sondern in einer späteren kritischen Stellungnahme thematisiert werden soll.